

4. Teil „Anforderungen an Anwaltsrechnungen“

Weitere Ergänzungen zum Beitrag "Anforderungen an Anwaltsrechnungen ab 01.01.2004"

RA Dr. Klaus Otto, Vorsitzender des
Ausschusses Steuerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Übergangsfrist ist am 30.06.2004 abgelaufen, weshalb ab 01.07.2004 alle Pflichtangaben gemäß § 14 UStG in einer Rechnung enthalten sein müssen. In diesem Zusammenhang sind vermehrt Fragen aufgetaucht, die im Folgenden behandelt werden:

1. Nach § 14 Abs. 4 Nr. 6 UStG muss in einer Rechnung angegeben werden der Zeitpunkt
 - der Lieferung oder
 - der sonstigen Leistung oder
 - der Vereinnahmung des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1,

sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

Bei anwaltlichen Vorschussrechnungen steht weder der Zeitpunkt der sonstigen Leistung noch der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts fest. Es muss deswegen kein Datum angegeben werden.

2. Die fortlaufende Nummer einer Rechnung ist für den Rechnungsempfänger von Bedeutung. Nur wenn der Rechnungsempfänger eine Rechnung mit einer (fortlaufenden) Nummer vorweisen kann, kann er die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer gemäß § 15 UStG geltend machen.

Der Rechnungsempfänger kann nicht nachweisen und braucht auch nicht nachzuweisen, dass der Rechnungsaussteller fortlaufende Nummern vergibt.

Betriebsprüfer werden künftig bei den Rechnungsausstellern prüfen, ob das Gebot der fortlaufenden Nummern eingehalten ist. Ist dies nicht der Fall, werden Kontrollmitteilungen ausgestellt, welche die Wirkung haben können, dass beim Rechnungsempfänger der Vorsteuerabzug aus der fehlerhaften Rechnung versagt wird.

Ein Betriebsprüfer wird argwöhnen, dass nicht alle Honorareinnahmen in der Buchhaltung erfasst sind, wenn Lücken bei den fortlaufenden Nummern entstehen. Dies könnte Anlass geben, Betriebseinnahmen hinzuzuschätzen (§ 162 AO).

Es ist deswegen zu empfehlen, zusätzliche Durchschläge der Rechnungen mit fortlaufenden Nummern in einem gesonderten Ordner aufzubewahren. Wenn eine Rechnung storniert wird, sollte dies bei der jeweiligen Nummer auch deutlich gemacht werden.

- 3.** Eine Rechnung kann vollständig zurückgezogen werden, wenn sie inhaltlich unrichtig ist. Das vollständige Zurückziehen setzt aber voraus, dass der Rechnungsempfänger das Original der Rechnung zurücksendet. Mit der Weggabe des Originals der Rechnung verliert er die Möglichkeit, die in der Rechnung geltend gemachte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen.
Eine Zustimmung des Finanzamtes zu einem derartigen „Zurückziehen“ einer Rechnung ist nicht notwendig.

Wenn eine andere Rechnung ersatzweise gestellt wird, erhält diese eine andere fortlaufende Nummer. Bei der stornierten Rechnung sollte das Original in dem Ordner aufbewahrt werden, in dem die Durchschläge der Rechnungen mit fortlaufenden Nummern abgelegt werden.

- 4.** Enthält eine gestellte Honorarrechnung noch nicht alle Angaben, die § 14 Abs. 4 UStG vorschreibt, oder waren einzelne Angaben unrichtig, kann die Rechnung berichtigt werden. Nach § 31 Abs. 5 UStDV genügt es, wenn in einem Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, die fehlenden oder unzutreffenden Angaben übermittelt werden. Für das Dokument gelten die gleichen Anforderungen an Form und Inhalt, wie dies für Rechnungen nach § 14 UStG vorgesehen ist.

Durch ein ergänzendes Schreiben zu einer bestimmten Rechnung mit einer bestimmten fortlaufenden Nummer kann also z. B. die Art der sonstigen Leistung klargestellt werden, also der Gegenstand der anwaltlichen Beratung. Es könnte auch der Adressat der Rechnung berichtigt werden oder die fehlende Steuer-Nummer des Rechnungsausstellers nachgemeldet werden.

- 5.** Stellt ein Rechtsanwalt fest, dass eine Honorarrechnung zu niedrig gestellt war, sollte wie folgt vorgegangen werden:
- a)** Es wird das richtige Honorar netto berechnet.
 - b)** Von dem berechneten Nettohonorar ist der Nettobetrag der bereits gestellten Rechnung abzusetzen und zwar unabhängig davon, ob die bereits gestellte Rechnung schon bezahlt worden ist oder nicht.
 - c)** Nur der Saldobetrag ist zusätzlich um die Umsatzsteuer von 16% zu erhöhen.

Ist die zunächst gestellte Rechnung noch nicht bezahlt worden, können beide Rechnungen zur Zahlung gemahnt werden.

Ein Zurückziehen der erstgestellten Rechnung ist aufwendiger, weil dann das Original der Erstrechnung herausverlangt werden müsste.

In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn eine zunächst gestellte Honorarrechnung einen zu hohen Betrag ausweist. Die korrigierte Rechnung führt dann zu einer Gutschrift. Der Mandant schuldet den Saldo aus der Rechnung und der Gutschrift.

6. Wenn Honorarforderungen nicht realisierbar sind, hat der betroffene Rechtsanwalt Pech. In der Finanzbuchhaltung ist nichts veranlasst, weil bei der üblicherweise praktizierten Einnahmen-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG die Honorare erst dann erfasst werden, wenn sie zufließen (§ 11 EStG).

Ermittelt der Rechtsanwalt seinen Gewinn durch Vermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG, muss er gestellte Honorarrechnungen als Erlös erfassen. Bei einem Forderungsausfall würde durch Abschreibungen ein Aufwand entstehen.

Wenn der betroffene Rechtsanwalt schon weiß, dass eine Rechnung ganz oder teilweise uneinbringlich ist, sollte er dies auf dem Durchschlag der Rechnung vermerken, die er in dem Ordner nach fortlaufender Nummer ablegt.

7. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist derjenige, der gegenüber seinem Mandanten die anwaltliche Leistung erbringt. Wer dies ist, unterliegt der freien Vereinbarung. Es kann dies der einzelne Rechtsanwalt aus einer Schein-Sozietät sein. Es kann dies aber auch die nach außen auftretende Gesellschaft des bürgerlichen Rechts sein, unabhängig davon, ob die Briefbogen-Gesellschafter sich im Innenverhältnis als Einzelkämpfer behandeln.

Entscheidend ist also allein, wer nach den getroffenen Vereinbarungen der Vertragspartner des Mandanten ist.

Ist der einzelne Rechtsanwalt der Vertragspartner, muss dieser die Rechnung an seine Mandanten im Sinne von § 14 UStG stellen. Er kann dabei nicht den Briefbogen der Schein-Sozietät verwenden. Geschieht dies, schuldet einerseits die Schein-Sozietät die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach Maßgabe des § 14 c UStG; andererseits schuldet auch der tatsächlich leistende Einzelanwalt die Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Unschädlich ist es, wenn der Einzelanwalt im laufenden Briefverkehr mit dem Briefbogen der Schein-Sozietät auftritt. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, dass der Einzelanwalt nach Beendigung des Mandates seinem Mandanten eine Rechnung schickt, die den Einzelanwalt als Aussteller der Rechnung ausweist, dass aber diese Rechnung mit Begleitbrief der Schein-Sozietät versandt wird.